UKH
Unfallkasse Hessen

Die neue DGUV Vorschrift 49 – UVV Feuerwehren

Inhalte und Änderungen

Inkraftsetzung für das Land Hessen
durch die UKH am 01.10.2019

Warum eine neue UVV Feuerwehren?

- Die jetzige UVV Feuerwehren hat ihren Ursprung im Jahr 1989 (letzte Fassung von 1997).
- Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen im Arbeitsschutz und feuerwehrtaktische und feuerwehrtechnische Entwicklungen machten eine Überarbeitung notwendig.

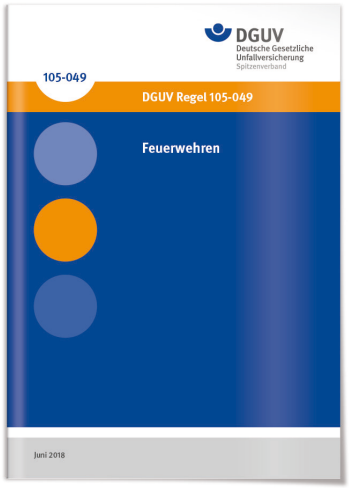

Inhalte der neuen UVV Feuerwehren I – Synopse

UVV Feuerwehren (Stand: Juni 2018)	UVV Feuerwehren (Fassung Januar 1997)
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen • § 1 Geltungsbereich • § 2 Begriffsbestimmungen	**I. Geltungsbereich** • § 1 Geltungsbereich
	II. Begriffsbestimmungen • § 2 Begriffsbestimmungen
II. Arbeitsschutzorganisation • § 3 Verantwortung (neu) • § 4 Gefährdungsbeurteilung (neu) • § 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung (neu) • § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (§ 14) • § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge (neu) • § 8 Unterweisung (§ 15) • § 9 Erste Hilfe (neu) • § 10 Instandhaltung (§ 16) • § 11 Prüfungen (§§ 30, 31)	

Inhalte der neuen UVV Feuerwehren II – Synopse

UVV Feuerwehren (Stand: Juni 2018)	UVV Feuerwehren (Fassung: Januar 1997)
III. Feuerwehreinrichtungen • § 12 Bauliche Einrichtungen (§ 4) • § 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge (§§ 5-11) • § 14 Persönliche Schutzausrüstung (§ 12)	**III. Bau und Ausrüstung** • § 3 Allgemeines (fällt weg) • § 4 Bauliche Anlagen (§ 12) • § 5 Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger (§ 13 (5, 7)) • § 6 Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen (§ 13 (2, 3)) • § 7 Kraftbetriebene Aggregate (§ 13 (1)) • § 8 Sprungrettungsgeräte (§ 13 (1)) • § 9 Luftheber (§ 13 (1)) • § 10 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte (§ 13 (1)) • § 11 Kleinboote für die Feuerwehr (§ 13 (6)) • § 12 Persönliche Schutzausrüstung (§ 14)
IV. Betrieb • § 15 Verhalten im Feuerwehrdienst (§ 17) • § 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstung (neu) • § 17 Kinder und Jugendlich ein der Feuerwehr (§ 18) • § 18 Wasserförderung (§ 19) • § 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen (neu)	**IV. Betrieb** • § 13 Allgemeines (fällt weg) • § 14 Persönliche Anforderungen (§§ 6, 7) • § 15 Unterweisung (§ 8) • § 16 Instandhaltung (§ 10) • § 17 Verhalten im Feuerwehrdienst (§ 15)

Inhalte der neuen UVV Feuerwehren III – Synopse

UVV Feuerwehren (Stand: Juni 2018)	UVV Feuerwehren (Fassung: Januar 1997)
IV. Betrieb (Fortsetzung) • § 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen (§§ 21, 22) • § 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme (§§ 23, 24) • § 22 Dienst an und auf Gewässern (§ 25) • § 23 Taucheinsatz (§ 26) • § 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten (§ 27) • § 25 Einsturz- und Absturzgefahren (§ 28) • § 26 Gefährdung durch elektrischen Strom (§ 29)	**IV. Betrieb (Fortsetzung)** • § 18 Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren (§ 17) • § 19 Wasserförderung (§ 18) • § 20 Betrieb von Verbrennungsmotoren (fällt weg, §§ 12, 15) • § 21 Sprungrettung (§ 20) • § 22 Abseilübungen (§ 20) • § 23 Luftheber (§ 21) • § 24 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte (§ 21) • § 25 Dienst an und auf Gewässern (§ 22) • § 26 Tauchereinsatz (§ 23) • § 27 Einsatz mit Atemschutzgeräten (§ 24) • § 28 Einsturz- und Absturzgefahren (§ 25) • § 29 Gefährdungen durch elektrischen Strom (§ 26)

Inhalte der neuen UVV Feuerwehren IV – Synopse

UVV Feuerwehren (Stand: Juni 2018)	UVV Feuerwehren (Fassung: Januar 1997)
	V. Prüfungen • § 30 Sichtprüfungen (§ 11) • § 31 Regelmäßige Prüfungen (§ 11)
V. Ordnungswidrigkeiten • § 27 Ordnungswidrigkeiten	**VI. Ordnungswidrigkeiten** • § 32 Ordnungswidrigkeiten
VI. Übergangsregelungen • § 28 Übergangsregelungen	**VII. Übergangsregelungen** • § 33 Übergangsregelungen
VII. In-Kraft-Treten • § 29 In-Kraft-Treten	**VIII. In-Kraft-Treten** • § 34 In-Kraft-Treten

Die wichtigsten Änderungen:

§ 1: Geltungsbereich

- Beschränkung des Geltungsbereichs auf öffentliche Freiwillige Feuerwehren und öffentliche Pflichtfeuerwehren.
- Berufs- und Werkfeuerwehren sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 3: Verantwortung

- Verdeutlichung, dass Führungsverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auch im ehrenamtlichen Bereich wahrzunehmen ist.
- Gesamtverantwortung liegt bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.
- Die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung und Pflichtenübertragung besonders berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 4: Gefährdungsbeurteilung

- Die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich bereits aus dem § 3 der UVV „Grundsätze der Prävention“.
- Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Personen, die zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, werden im § 3 Abs. 5 der UVV „Grundsätze der Prävention“ benannt.
  - Gleichwertige Maßnahmen, die den Zielen und Grundsätzen einer Gefährdungsbeurteilung entsprechen, sind zulässig. Z. B. Maßnahmen nach den FwDV
- Die UKH Informationsschrift „Die Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ gibt Hinweise zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Feuerwehrdienst. (Webcode: …)

Die wichtigsten Änderungen:

§ 6: Persönliche Anforderungen und Eignung

- Die Eignung für Atemschutzgeräteträger*innen und Taucher*innen ist nachzuweisen.
  - Verbindliche Regelung durch die neue UVV
- Bei Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit, hat sich die Führungskraft die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.
  - Verbindliche Regelung durch die neue UVV
- Feuerwehrangehörige müssen eine gesundheitliche Einschränkung melden.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 7: Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die grundsätzliche Trennung von Eignung und arbeitsmedizinischer Vorsorge wird im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren gelockert.
  - Abweichung vom staatlichen Recht der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/)
- Die Untersuchungen können von geeigneten Ärzten (nicht zwingend Arbeits- oder Betriebsmediziner) durchgeführt werden.
  - Abweichung vom staatlichen Recht der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Die übrigen Regelungen der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung bleiben unberührt (z. B. Vorsorge bei Infektionsgefährdung, Wunschvorsorge).

Fazit:

- Die neue UVV Feuerwehren ist zeitgemäß, z. B. Anforderungen nach Kontaminationsvermeidung und Beachtung der psychischen Belastungen wurde aufgenommen
- Die neue UVV Feuerwehren schafft mehr Verbindlichkeit im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- Die Gefährdungsbeurteilung erhält, dort wo nötig, einen höheren Stellenwert
- Die Eignung für Atemschutzgeräteträger*innen und Taucher*-innen ist klar geregelt und die Durchführung wurde erleichtert

UKH
Unfallkasse Hessen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.